

in denen dasselbe die Prüfung durchzuführen hat; es bleibt jedoch den einzelnen Mitgliedern die Befugniß vorbehalten, in vorkommenden Fällen einen beliebigen Tausch zu treffen.

### §. 3.

Wer den Prüfungen sich zu unterwerfen hat.

Alle diejenigen Inländer, welche um ein geistliches Amt in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Fürstlichen oder Privat-Patronats sich zu bewerben gesonnen sind, haben sich sowohl zu der die Befugniß zum Predigen bedingenden Prüfung (examen pro candidatura s. pro veniu concionandi) als zu der zur Anstellung befähigenden Prüfung (examen pro ordinatione, pro ministerio s. pro munere) zu stellen.

Auch kann denjenigen Inländern, welche außerhalb des Fürstenthums ein geistliches Amt zu erlangen suchen, die Ordination nur dann erteilt werden, wenn sie die gedachten beiden Prüfungen bestanden und die Erreichung ihres Wochabens der Behörde mindestens als höchst wahrscheinlich nachgewiesen haben.

### §. 4.

Zweck, Arten, Termine und Lokal der Prüfungen.

Die Prüfungen haben einen doppelten Zweck, nämlich sowohl, den Umfang und die Gründlichkeit der theologischen Kenntnisse, als gewisse in jedem geistlichen Amte unentbehrliche Fertigkeiten zu erforschen; sie werden theils schriftlich, theils mündlich angestellt.

Die Prüfungen werden jährlich zwei Mal und zwar die ersten oder Candidaten-Prüfungen kurz nach Pfingsten und die zweiten oder Ordinations-Prüfungen kurz nach Michaelis gehalten.

Die schriftlichen Prüfungen werden in einem Lokale der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen unter specieller Aufsicht eines Bureaubeamten, die mündlichen entweder auch in einem Lokale der genannten Ministerial-Abtheilung oder im Wohnhause des Vorsitzenden der Commission abgehalten.

### §. 5.

Vorladung und Anmeldung der Examinanden zur Prüfung.

Die zur Prüfung zuzulassenden Examinanden sind bei der Vorladung durch den Kirchenrath von dem Tage, an welchem die Prüfung ihren Anfang nehmen soll, in Kenntniß zu setzen.